

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Regelung der Altenhilfestruktur im Land Berlin Drs. 19/3190

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf – Drucksache 19/3190 – wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 9 Absatz 1 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Begründung:

Das Wort „grundsätzlich“ ermöglicht abweichende Entscheidungen und schränkt somit die Aussage des gesamten Absatzes ein. Tatsächlich jedoch ist es eines der erklärten Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes, u.a. die bisher erheblichen Unterschiede in der Gewährung von Altenhilfeleistungen nach § 71 SGB XII zwischen den Bezirken einzuebnen und so zu vergleichbaren Lebensbedingungen in allen Berliner Bezirken zu kommen. Deshalb ist eine Streichung unerlässlich.

Berlin, den 19.05.2026

Helm Schulze Schatz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Synopse:

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	
Fassung Drs. 19/3190	Neue Fassung
§ 9 Altenhilfe	§ 9 Altenhilfe
(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich zu gewähren.	(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.